

REPUBLIC ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 601.555/1-V/2/85

An das  
Präsidium des  
Nationalrates1017      W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Z:	33 - 05/19 85
Datum:	3. OKT. 1985
Verteilt:	4. OKT. 1985 Kreuz

Sachbearbeiter  
KreuschitzKlappe/Dw  
2388Ihre GZ/vom  
*H. Kojak*

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird  
(9. Novelle zum BSVG);  
Begutachtung

Der Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage 25  
Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem mit der Note des  
Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 9. Juli 1985,  
Zl. 20.791/2-1b/1985, übermittelten Entwurf eines  
Bundesgesetzes, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz  
geändert wird.

2. Oktober 1985  
Für den Bundeskanzler:  
JABLONER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 601.555/1-V/2/85

An das  
Bundesministerium für  
soziale Verwaltung

1010      W i e n

DRINGEND  
- 3. Okt. 1985

Sachbearbeiter  
Kreuschitz

Klappe/Dw  
2388

Ihre GZ/vom  
20.791/2-1b/85  
9. Juli 1985

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird  
(9. Novelle zum BSVG);

Zu dem mit der oz. Note übermittelten Entwurf der 9. Novelle  
zum BSVG nimmt der Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zu Art. I Z 2b:

Siehe die Bemerkungen zu Art. I Z 15c.

Zu Art. I Z 8b:

Aus dem neuen § 38 Abs. 4 BSVG geht hervor, daß der Erwerber  
eines Betriebes, soweit er in einem bestimmten Naheverhältnis  
zum Betriebsvorgänger gestanden ist, die Möglichkeit hat, sich  
von der Haftung für Beitragsschulden zu befreien, wenn er  
nachweist, daß er die Beitragsschulden nicht kannte bzw. trotz  
seiner Stellung im Betrieb des Betriebsvorgängers nicht kennen  
konnte. Durch diese Bestimmung wird der in den Z 1 bis 3 des  
§ 38 Abs. 4 genannte Personenkreis gegenüber dem in § 38 Abs. 2  
angeführten Personenkreis bevorzugt behandelt, wobei für eine

- 2 -

solche Bevorzugung der Verfassungsdienst keine sachlichen Gründe zu erblicken vermag. Nach Ansicht des Verfassungsdienstes müßte eher davon ausgegangen werden, daß eine in § 38 Abs. 4 Z 1 bis 3 angeführte Person mit hoher Wahrscheinlichkeit die Beitragsschulden kannte bzw. eher kennen mußte, als ein sonstiger Betriebserwerber. Bei Anlegung einer Durchschnittsbetrachtung wäre also eher den in § 38 Abs. 2 erwähnten Personen die Möglichkeit einzuräumen, das Nichtkennen - können von Beitragsschulden nachzuweisen. Allenfalls könnte ein relevanter Unterschied darin bestehen, daß bestimmte Betriebsnachfolger nicht Erwerber des Betriebes sind. Für diese Sicht scheint aber der Personenkreis zu weit gezogen zu sein.

Zu Art. I Z 10:

§ 40 Abs. 1 ist zweideutig formuliert: Die Vorschrift könnte auch so gelesen werden, daß Beiträge von Versicherten zurückgefordert werden können in dem Sinne, daß der Versicherte Beiträge zurückzuzahlen hat. Der Verfassungsdienst schlägt daher folgende Formulierung für den ersten Satz vor:

"§ 40. (1) Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird kann der Versicherte zu Ungebühr entrichtete Beiträge zurückfordern."

Zu Art. I Z 15c:

Zu dieser Bestimmung wird auf die mit der ho. Note vom 1. Oktober 1985, GZ 600.076/12-V/2/85 erstattete Stellungnahme des Verfassungsdienstes zu Art. II Z 2b der 41. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (§ 123 Abs. 9 ASVG) verwiesen.

Zu Art. I Z 33:

Der neue § 235a ist wegen der fehlenden Determinanten für die Verordnungserlassung im Hinblick auf Art. 18 Abs. 2 B-VG problematisch.

- 3 -

Zu Art. II:

Im Sinne einer sprachlichen Vereinfachung könnten die überflüssigen Wendungen "Die Bestimmungen des" bzw. "Die Bestimmungen der" vor den Paragraphenzeichen in den Abs. 1 bis 3 ersatzlos entfallen.

Art. IV Abs. 2 sowie Art. V sollten im Sinne des Pkt. 50 der Legistischen Richtlinien 1979 in Zahlen unterteilt werden. Darüber hinaus sollte in Art. V lit.a und b die Wortfolge "der Bestimmungen" ersatzlos entfallen.

Unter einem ergehen 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

2. Oktober 1985  
Für den Bundeskanzler:  
JABLONER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

